

Magistrat
Dezernat III

Bremerhaven, 16.05.2019
Tel. 2945 Fax 3043

Amt 20

Herr Frank Schmidt

Sehr geehrter Herr Schmidt,

der Abteilungsleiter für Familienrecht, Herr Hoffmann, hat zu den Ausführungen des RPA im Schlussbericht 2017 folgendes ausgeführt:

„Der Vormund unterliegt nach § 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB der Aufsicht des Familiengerichts. In § 1840 Abs. 2 BGB ist explizit geregelt, dass der Vormund dem Familiengericht über die Vermögensverwaltung rechenschaftspflichtig ist.

Der Vormund berichtet in regelmäßigen Abständen (jährlich) dem Familiengericht über die Entwicklung des Mündels und kommt in dem Rahmen auch seiner Rechenschaftspflicht zur Vermögensverwaltung nach.

Das Mündelvermögen ist kein Vermögen der Trägerkörperschaft und unterliegt daher nicht der Kontrolle der kommunalen Rechnungsprüfung.

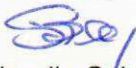
Das RPA hat nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Rechnungsprüfungsordnung die Aufgabe, das von der Stadt treuhänderisch verwaltete Vermögen zu prüfen. In der Vergangenheit gab es mit dem RPA die Vereinbarung, dass lediglich die Gesamtsumme der angelegten Mündelgelder jeweils zum Jahresende aufgeteilt nach den verschiedenen Anlegungsarten dem Rechnungsprüfungsamt mitgeteilt werden.

Nach einer erneuten gemeinsamen Erörterung der Rechtslage im November 2016 sind wir dem Rechnungsprüfungsamt nach Abstimmung mit dem Familiengericht insoweit entgegengekommen, dass zusätzlich die den Gesamtsummen zu Grunde liegenden Einzelnachweise zum Stichtag 31.12. dem Rechnungsprüfungsamt in anonymisierter Form vorgelegt werden, damit von dort ausschließlich die Korrektheit der genannten Gesamtsummen geprüft werden kann.

Dies erfolgte erstmals für das Jahr 2016 in der vereinbarten Form. Zur Prüfung der Verwaltung der Mündelgelder im Jahr 2017 wurde dem RPA mit Schreiben vom 19.03.2018 eine Aufstellung des Mündelvermögens in anonymisierter Form übersandt. Die Schwärzungen in den der Meldung der Mündelvermögen für 2017 beigefügte Einzelnachweise beziehen sich auf persönliche Daten der jeweiligen Mündel. Diese sind für die Prüfung der Gesamtsummen nicht erforderlich.

Die Forderung nach weiteren Informationen u.a zur Verwendung bzw. Zustandekommens des Mündelvermögens im Einzelfall, wie mit Schreiben des RPA vom 08.11.2017 erfolgt, entbehren jeder Grundlage.“

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Claudia Schilling
Dezernentin